



Anerkennung der Gemeinnützigen Rolf und Edith Sandvoss-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. Juni 2020 errichtete Gemeinnützige Rolf und Edith Sandvoss-Stiftung mit Stiftungsurkunde vom 6. Juli 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/891-2020

Darmstadt, den 6. Juli 2020